

III 4 f) Durchführung und Folgen des Rücktritts

Übungsfall (*Dauner-Lieb/Arnold/Dötsch/Kitz*, Fall 125; *Petersen*, Rn. 195)

Student S kauft für den Weg zur Uni bei Fahrradhändler V für 140 € ein gebrauchtes Fahrrad. Kurz darauf wird das Fahrrad bei einem von S grob fahrlässig verschuldeten Unfall zerstört. Als S das Wrack untersucht, stellt er fest, dass der Rahmen völlig durchgerostet und nur notdürftig überlackiert war. Erboost sucht er V auf, erklärt den Rücktritt vom Vertrag und verlangt den Kaufpreis zurück. V weist dies zurück; jedenfalls müsse S ihm aber für das Fahrrad „Ersatz“ leisten, weshalb S nichts verlangen könne. S lehnt dies ab. Zudem verweist er darauf, dass der Kaufpreis von 140 € lediglich für ein intaktes Fahrrad angemessen gewesen wäre. Die ihm angedrehte „Rostlaube“ habe dagegen lediglich einen Schrottwert von 20 € gehabt. Wer hat Recht?

Anspruch S → V auf Rückzahlung des Kaufpreises in Höhe von 140 € aus §§ 346 I, 326 V, 323 I, 437 Nr. 2; 434¹

I. Entstehung

1. Rücktrittsgrund: §§ 326 V, 323 I, 437 Nr. 2, 434 (Anm.: Da § 326 V Rechtsgrundverweisung ist, sind alle Voraussetzungen des § 323 abgesehen von der Pflichtverletzung zu prüfen)
 - a) gegenseitiger Vertrag (+), Kaufvertrag
 - b) fälliger, durchsetzbarer Anspruch (+), § 433 I 2
 - c) Nicht vertragsgemäße Leistung, hier Verletzung der Pflicht aus § 433 I 2 bei Übergabe eines **mangelhaften** Fahrrades (§ 434 I)
 - aa) Sachmangel (+), zwar keine Beschaffenheitsvereinbarung (§ 434 I 1) oder Vereinbarung über den Gebrauch (§ 434 I 2 Nr. 1), aber § 434 I Nr. 2, denn ein völlig durchgerostetes Fahrrad taugt nicht zum gewöhnlichen Gebrauch.
 - bb) Vorliegen bei Gefahrübergang (§ 446) (+): das Rad war nach SV schon bei Übergabe durchgerostet (**§ 476 braucht nicht herangezogen zu werden!**)
 - d) Fristsetzung (§ 323 I) ist nicht erfolgt, ist aber **gem. § 326 V entbehrlich**, weil Nacherfüllung weder in Form der Reparatur noch in Form der Lieferung einer Ersatzsache möglich ist (zwar ist auch beim Verkauf einer bestimmten gebrauchten Sache die Ersatzlieferung nicht völlig ausgeschlossen, doch müsste in diesem Fall der SV zumindest Angaben darüber machen, dass bei V ein aus Sicht der Vertragsparteien gleichwertiges Fahrrad anbieten könnte).
 - e) Kein Ausschluss gem. § 323 VI, weil S nicht für den Umstand verantwortlich ist, der zum Rücktritt berechtigt (also den Mangel). Dass er für den Untergang des Fahrrads verantwortlich ist, spielt für sein Rücktrittsrecht keine Rolle.
2. Rücktrittserklärung (§ 349 I) (+)

¹ Alle §§ sind solche des BGB. Die Lösung beruht auf *Dauner-Lieb/Arnold/Dötsch/Kitz*, entspricht ihr aber nicht völlig.

- II. Erlöschen? Gedanke an **Aufrechnung** (§ 389), da V ein Gegenanspruch auf Wertersatz zustehen könnte. Aber (-) mangels Aufrechnungserklärung (a.A. = konkludente Aufrechnungserklärung durch V vertretbar). Merke: Die Wertersatzansprüche des Rücktrittsgegners führen **nicht etwa zu einer automatischen Saldierung**. Es bleibt bei den allgemeinen Regeln für einander gegenüberstehende Forderungen. Beide Parteien können aufrechnen, müssen das aber erklären. Ansonsten bleibt es bei der Einrede des §§ 348, 320.
- III. **Einrede der Erfüllung Zug um Zug (§§ 348, 320)**, (+), wenn V seinerseits ein Anspruch gegen S zusteht.
1. Rückgewähr der Leistung, § 346 I
 - a) hier Rückübereignung des Fahrrads (§ 929 I)
 - b) unmöglich (§ 275 I), wenn Sache durch Zerstörung wirtschaftlich eine andere geworden ist (vgl. Palandt/*Heinrichs*, § 275, Rn. 14), hier (+): vorher Fahrrad, nachher Schrott. (Hinweis: Wegen des Hinweises im SV, dass das Fahrrad nur noch „Schrottwert“ hatte, wäre es vertretbar, zu argumentieren, dass die Kaufsache zurückgegeben werden kann: vorher Schrott, nachher Schrott. Dann wäre der Wertersatz nur hinsichtlich der Verschlechterung zu prüfen, und man könnte argumentieren, dass es an einer solchen fehlt, da der Schrottwert noch besteht.)
 2. Wertersatz, 346 II Nr. 3
 - a) Gegenstand ist untergegangen.
 - b) Ausschluss gem. § 346 III?
 - aa) Nr. 1 (-), keine Umgestaltung
 - bb) Nr. 2 (-), da aus SV nicht ersichtlich, dass der Mangel kausal für den Unfall war.
 - cc) Nr. 3: S hat ein gesetzliches Rücktrittsrecht, müsste aber die **diligentia quam in suis** aufgebracht haben. Sie entlastet aber nicht von der Haftung für grobe Fahrlässigkeit (§ 277), die hier nach SV vorlag.
 - c) Höhe: § 346 II 2 verweist auf den Kaufpreis (140 €), der aber nach h.M. analog § 441 III zu mindern ist, hier auf 20 €.
 3. Schadensersatz, §§ 280 I, III, 283, 346 IV
 - a) Schuldverhältnis (+), Rückgewährschuldverhältnis, § 346, § 346 IV verweist ausdrücklich auf § 280.
 - b) **Pflichtverletzung**
 - aa) Verletzung der Rückgewährpflicht aus § 346 I (-), sie entsteht erst durch den Rücktritt.
 - bb) Verletzung einer Pflicht zum sorgfältigen Umgang mit der Sache (§ 241 II)? Kann erst dann entstehen, wenn der Rücktrittsberechtigte den Rücktrittsgrund kennt oder kennen muss (ob letzteres genügt, ist str.). Hier ist beides nicht der Fall (vertiefend: *Faust*, JuS 2009, 481 ff; *Looschelders*, Rn. 862).

3. Anspruch des S also in Höhe von 20 € einredebehaftet, praktisch wird vermutlich eine der Parteien die Aufrechnung erklären, so dass ein Anspruch in Höhe von 120 € übrig bleibt.